



Benutzungsordnung

Das Rudolf Steiner Archiv ist ein Privatarchiv im Besitz der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung ohne reguläre öffentliche Unterstützung. Solange das Archiv keine öffentliche Unterstützung empfängt, ist es zur Deckung des Personalaufwands nebst Spenden auf die Erhebung von Benutzungsgebühren angewiesen. Diese sind in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

Das Archiv soll ein Ort der freien, öffentlichen Zugänglichkeit und Forschung sein. Ein Recht auf Einsicht in die Archivalien besteht jedoch nicht.

1. Die Einsichtnahme in Archivalien ist grundsätzlich nur im Rudolf Steiner Archiv selbst möglich. Die Archivalien sind im Lesesaal oder dem jeweils angewiesenen Raum zu konsultieren und dürfen aus diesem nicht entfernt werden.
2. Archivalien, die sich zum Zeitpunkt der Anfrage in Bearbeitung zum Zwecke von Veröffentlichungen durch das Archiv selbst befinden, sind von einer Benutzung ausgeschlossen. Diese kann auch dann eingeschränkt werden, wenn der Erhaltungs- und Ordnungszustand des Archivmaterials oder die Wahrung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten dies erfordern.
3. Zur Benutzung ist ein schriftlicher Antrag an die Archivleitung zu stellen. In einfacheren Fällen kann eine Benutzung vor Ort beantragt werden.
4. Sämtliche Archivalien (Manuskripte, Bücher etc.) sind mit Sorgfalt zu behandeln.
5. Als Schreibmittel dürfen nur die im Lesesaal aufliegenden Bleistifte verwendet werden.
6. Die Bibliothek im Lesesaal ist eine Präsenzbibliothek (keine Ausleihe möglich). Sie steht der Öffentlichkeit auch ohne Einsichtnahme in die Archivalien zur Verfügung.
7. **Die Archivalien dürfen weder fotokopiert, fotografiert, gefilmt, gescannt oder mittels einer anderen Technik aufgenommen werden.**
8. Von unpublizierten Archivalien werden nur in Ausnahmefällen Kopien abgegeben (siehe Gebührenordnung), Originaldokumente werden grundsätzlich nicht außer Haus gegeben.
9. Die Erlaubnis zur Einsichtnahme in die Archivalien schliesst das Exzerpieren und die Verwendung dieser Exzerpte als Zitate im durch den besonderen Zweck gerechtfertigten Umfang ein. Für eine vollständige Publikation eines exzerpierten oder kopierten Dokumentes oder einer Abbildung bedarf es einer ausdrücklichen Publikationsgenehmigung durch die Archivleitung. Dabei sind die geltenden Urheber- und Persönlichkeitsrechte zu beachten.
10. Bei Publikationen ist der korrekte Hinweis auf die Quelle anzubringen: *Rudolf Steiner Archiv, Dornach, Schweiz, Archiv Nr. ... (oder Konvolut ..., Mappe ... etc.)*
11. Die Benutzer werden gebeten, von ihren aus der Archivbenutzung hervorgegangenen Publikationen dem Archiv ein Exemplar kostenlos zuzusenden.
12. Mäntel und Taschen sind in der Garderobe zu deponieren und dürfen nicht in den Lesesaal mitgenommen werden. Das Archiv übernimmt keine Verantwortung für persönliche Gegenstände der Benutzer.
13. Essen, Rauchen und Trinken sind im Lesesaal verboten.
14. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können zum Ausschluss von der weiteren Benutzung führen.